

Gesetz Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 10. —

(No. 535.) Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter. Vom 8ten Februar 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Die fortgesetzten Beratungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß nächst den durch das Gesetz vom 26sten Mai 1818. angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabaksblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Verlastigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maaßregeln verringert worden.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths deßhalb nunmehr wie folgt:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

- 1) der Branntwein,
- 2) das Braumalz,
- 3) der Weinmost,
- 4) die Tabaksblätter.

§. 2. Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasenzins in dem Maaße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Trailes) welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird.

1. Bestimmung des Branntweins-Blasenzins.